

Aktenzeichen: 4230.02 - 119593

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vilsbiburg (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

vom 7. April 2025

Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Vilsbiburg erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Mittagsbetreuung und Horte) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 15. des laufenden Monats zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 15. (oder dem nächsten Werktag) eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist direkt bei der Kita-Leitung und max. 2mal im Kita-Jahr beantragt werden. Erst nach Prüfung des Personalschlüssel wird diese von der Kita-Leitung genehmigt.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
a) in der Kinderkrippe:			
von 3 bis 4 Stunden	€ 180,00	€ 135,00	€ 90,00
von 4 bis 5 Stunden	€ 199,00	€ 149,25	€ 99,50
von 5 bis 6 Stunden	€ 231,00	€ 173,50	€ 115,50
von 6 bis 7 Stunden	€ 266,00	€ 199,50	€ 133,00
von 7 bis 8 Stunden	€ 361,00	€ 270,75	€ 180,50
von 8 bis 9 Stunden	€ 394,00	€ 295,50	€ 197,00
über 9 Stunden	€ 426,00	€ 319,50	€ 213,00
b) im Kindergarten			
bis 5 Stunden	€ 110,00	€ 82,50	€ 55,00
von 5 bis 6 Stunden	€ 123,00	€ 92,25	€ 61,50
von 6 bis 7 Stunden	€ 134,00	€ 100,50	€ 67,00



von 7 bis 8 Stunden	€ 209,00	€ 156,75	€ 104,50
von 8 bis 9 Stunden	€ 220,00	€ 165,00	€ 110,00
von 9 bis 10 Stunden	€ 231,00	€ 173,25	€ 115,50

c) im Kinderhort

Von 2 bis 3 Stunden	€ 104,00	€ 78,00	€ 52,00
von 3 bis 4 Stunden	€ 116,00	€ 87,00	€ 58,00
von 4 bis 5 Stunden	€ 127,00	€ 95,25	€ 63,50
von 5 bis 6 Stunden	€ 139,00	€ 104,25	€ 69,50

Für die Ferienbetreuung

von 6 bis 7 Stunden	€ 170,00	€ 127,50	€ 85,00
von 7 bis 8 Stunden	€ 184,00	€ 138,00	€ 92,00
von 8 bis 9 Stunden	€ 199,00	€ 149,25	€ 99,50

(2) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung besucht, wird Gebühr wie für das 3. Kind erhoben.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer Krippe, Kindergarten oder Hort befinden.

(4) Für die Ferienbetreuung im Kinderhort wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Die Feriengebühr wird mit der Zusage seitens der Gemeinde fällig und ist spätestens mit der Nutzungsgebühr für den Monat Juli zu begleichen.

§ 7

Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

(2) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch:

Kindergarten

1 × pro Woche	€ 16,00
2 × pro Woche	€ 32,00
3 × pro Woche	€ 48,00
4 × pro Woche	€ 64,00
5 × pro Woche	€ 80,00

Brotzeit einmal/Tag € 14,00

Brotzeit zweimal/Tag € 21,00

Kinderkrippe (Frühstück und Mittagessen)

1 × pro Woche	€ 16,00
2 × pro Woche	€ 32,00
3 × pro Woche	€ 48,00
4 × pro Woche	€ 64,00
5 × pro Woche	€ 80,00

(3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

(4) Für die Verpflegung im Kinderhort erfolgt die Buchung und Abrechnung durch die Eltern mit der Kitafino App. Es werden pro Essen 5,00 € zzgl. Buchungsgebühr berechnet.

§ 7a Mittagsbetreuung

(1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung errechnet sich wie folgt:

von 1 bis 2 Stunden	€ 58,00
von 2 bis 3 Stunden	€ 64,00
von 3 bis 4 Stunden	€ 70,00

(2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Ferienwoche € 66,00.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 Gebührentlastung

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.



(2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 4. März 2024 außer Kraft.

Vilsbiburg, 7. April 2025

Sibylle Entwistle
Erste Bürgermeisterin